

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN
LANDESREGIERUNG



Das Land
Steiermark

→ Kinder- und Jugendanwaltschaft

An das

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

per E-Mail:
begutachtung@parlament.gv.at.

Paulustorgasse 4/III, 8010 Graz

BearbeiterIn: Dr. Stefanie Schmidt

Tel.: 0316/877-3264

Fax: 0316/877-4925

E-Mail: kija@stmk.gv.at

Internet: www.kija.steiermark.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: KIJ A 60.07/2020-5

Graz, am 28.08.2020

Ggst.: **Stellungnahme betreffend das Bundesgesetz, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark begrüßt viele der grundsätzlichen und wohlgemeinten Intentionen des Gesetzesentwurfes, insbesondere die Entlastung der Gerichte, die Schaffung einer eindeutigen Rechtsgrundlage für Betretungsregelungen und Individualisierung der Strafbestimmungen im COVID-19-Maßnahmengesetz sowie die Herabsetzung der Strafhöhen.

Gleichzeitig wird aus kinderrechtlicher und rechtsstaatlicher Sicht auf nachfolgende Aspekte kritisch hingewiesen.

Zu Artikel 1 Änderung des Epidemiegesetzes 1959:

Z 5: Nach bisheriger Praxis war jede Anhaltung kranker Personen von den Bezirksverwaltungsbehörden an die Bezirksgerichte zu melden. Entgegen diese Praxis ist nun vorgesehen, dass diese Meldung erst nach einer Anhaltung, welche länger als 4 Wochen andauert, zu erfolgen hat. Im Sinne der Gewährleistung des bisherigen Rechtsschutzes wird darauf hingewiesen, dass besonders bei der Absonderung minderjähriger Personen weiterhin eine sofortige Meldung an die zuständigen Gerichte unerlässlich ist.

Z 6: Es ist davon auszugehen, dass von Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen auch Jugendliche betroffen sein werden, daher ist bei der Erstellung von Präventionskonzepten die verfassungsrechtlich verankerte Maxime des Kindeswohls vorrangig zu berücksichtigen.

Zu Artikel 3 Änderung des COVID-19-Maßnahmengesetzes:

Es steht außer Frage, dass Maßnahmen im Rahmen des aktuellen Pandemiegeschehens unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zur Verhinderung der Ausbreitung des Virus und zum Schutz der Gesundheit der österreichischen Bevölkerung unerlässlich sind. Gleichzeitig wird auf die Wichtigkeit hingewiesen, dafür erforderliche Einschränkungen und Maßnahmen, insbesondere Ausgangsbeschränkungen, für die NormadressatInnen klar und verständlich zu formulieren und diese rechtzeitig zu kommunizieren, um unnötigen Rechtsverletzungen entgegenzuwirken.

Wie die bisherigen Erfahrungen hinsichtlich der gelebten Praxis in Umsetzung der Schutzmaßnahmen zeigen, herrschte in der Bevölkerung große Unsicherheit über den konkreten Inhalt der Ausgangsbeschränkungen. Die stetiger Veränderung unterworfenen Ausgangsbeschränkungen und die Art und Weise der Kundmachung führten zu **Unklarheit und Unsicherheit in der Bevölkerung** und betrafen damit direkt wie auch indirekt die Kinder und Jugendlichen in ganz Österreich. Dies führte unter anderem bei damit verbundenen Rechtsverletzungen zu Verwaltungsstrafen insbesondere für Jugendliche. Altersadäquate Information war überdies lange Zeit ausständig. Da sich einschränkende Maßnahmen in Zukunft regional unterschiedlich auf politische Bezirke oder Teile derselben erstrecken werden, wird die Verwirrung innerhalb der Bevölkerung insbesondere im grenznahen Bereich noch größer ausfallen. Daher ist altersadäquate Information und geeignete Kundmachung umso wichtiger. Unklarheit herrschte einerseits bei den NormadressatInnen, andererseits bei den Vollzugsorganen aufgrund der widersprüchlichen Kommunikation innerhalb der Mitglieder der Bundesregierung. Daher wird angeregt, das **Determinierungsgebot** im Rahmen dieses Entwurfes zu berücksichtigen und die gegenständliche Ausgangsbeschränkung so weit als möglich gesetzlich zu determinieren.

Rechtssicherheit ist auch für Einrichtungen zur Pflege, Gesundheitsversorgung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen wesentlich. Die Erfahrungen der letzten Monate zeigten, dass Kontakte zwischen Kindern, Jugendlichen und ihren Familien aus **generalpräventiven Überlegungen** nicht bzw. sehr eingeschränkt stattfinden konnten. In diesem Zusammenhang ist auf die Bedeutung klarer Vorgaben, ausreichender personeller Ressourcen im Bedarfsfall und der vorzeitigen Prüfung der Hygienekonzepte hinzuweisen. Bezüglich der Besuchsregelungen ist zu ergänzen, dass weitgehende normative Grundlagen unter Einbeziehung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung für die Einschränkung der Besuche fehlten und diese überwiegend im Rahmen des Hausrechts ausgesprochen wurden bzw. werden. Überdies ist hier anzumerken, dass auch hinsichtlich der Begleitungs- und Besuchsregelungen Minderjähriger in den Krankenanstalten eine einheitliche Vorgabe zu treffen ist. Die Erfahrungen der letzten Monate zeigen völlig divergierende Regelungen betreffend die Begleitung von Minderjährigen bei Verletzungen oder Krankheit. In diesen Fällen ist ohnedies von einer Ausnahmesituation für Kinder und Jugendliche auszugehen. Zudem durften Eltern bzw. Obsorgeberechtigte oft nicht oder nur kurze Zeit pro Tag zu ihren teils sehr kleinen Kindern, um für sie als Vertrauensperson unterstützend da zu sein. Derartige Trennungen führen in bestimmten Fällen zu Traumatisierungen von Kindern und Eltern, weshalb klare Vorgehensweisen unter Einbeziehung der Verhältnismäßigkeitsprüfung wichtig sind.

Die in **§ 2 Abs. 1 Z 1** gewählte Formulierung „**von bestimmten Orten**“ lässt die Interpretation zu, dass auch nicht öffentliche Orte von Einschränkungen erfasst werden können. Dies würde weitreichend in das Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie des Eigentums eingreifen und stellt sich dabei die Frage der Verhältnismäßigkeit und Legitimität.

Zudem ist nicht nachvollziehbar, wie ein Betretungsverbot aller öffentlichen Orte gem. **§ 2 Abs. 1 Z 2** unter Berücksichtigung des **Ansteckungsrisikos im Freien** unter Einhaltung der Abstandsregeln erforderlich sein kann. Eine derartige Formulierung lässt damit eine überschießende, nicht notwendige Möglichkeit der Einschränkung von Bewegungsfreiheit zu.

Soweit erforderlich, können für bestimmte Orte, worunter auch **Spielplätze oder Sportplätze** fallen, durch Verordnung Betretungsverbote ausgesprochen werden. An dieser Stelle ist nachdrücklich anzumerken, dass Spielplätze nicht nur ein Ort der Bewegungs- und Entfaltungsmöglichkeiten sind, sondern vor allem dazu dienen, dass sich Kinder begegnen und soziale Kontakte leben können. Dabei ist zu betonen, dass die Verantwortung zur Einhaltung von Abstandsregelungen bei den Aufsichtspersonen bzw. bei den Jugendlichen selbst liegt, denen die Einhaltung von Abstandsregelungen grundsätzlich zugetraut werden kann und hier besonderes Augenmerk auf die Verhältnismäßigkeitsprüfung zu legen ist.

Explizit hingewiesen werden muss in diesem Zusammenhang auf den besonderen Wert des **Rechts auf persönliche Freiheit**. Ein Eingriff in dieses Grundrecht ist nur in einem der taxativ aufgelisteten Gründe zulässig. Eine Einschränkung der persönlichen Freiheit ist demzufolge nur zulässig, sofern eine Person selbst infiziert oder infektiös ist oder ein konkreter medizinischer Verdacht über Vorliegen einer Infektion besteht. Eine, wie in der Vergangenheit praktizierte Absonderung von Menschen im Sinne der Generalprävention, entspricht keinem zulässigen Eingriff im Sinne des PersFrBVG.

Neben diesen Aspekten ist auf die Auswirkungen derartiger Ausgangsbeschränkungen bewusst zu achten. Mittlerweile werden **erste Folgen der Einschränkungen** persönlicher Bewegungsfreiheit, der beschränkten Kontaktmöglichkeiten und der damit verbundenen sozialen Isolation sichtbar. Besonders für Kinder und Jugendliche gilt es, den Vorrang des Kindeswohls zu beachten und auf eine möglichst geringe Belastung der familiären Situation hinzuwirken. Home-Schooling als Maßnahme der Prävention bewirkte in den letzten Monaten beispielsweise massive Belastungen für Familiensysteme, insbesondere fehlten soziale Kontakte, ergaben sich Schwierigkeiten betreffend die Gewährleistung der Kinderbetreuung und kam es durch Zusammenleben auf engem Raum zu erhöhter Gewalt bzw. war es erschwert möglich, sich Hilfe zu holen.

Die Erfahrungen der letzten Monate zeigen des Weiteren, dass die Einhaltung der COVID-Maßnahmen von der Polizei streng kontrolliert und überwiegend ohne vorherige Ermahnung **Anzeige** erstattet wurde. Dabei ist aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark zu betonen, dass insbesondere Kinder und Jugendliche von den Ausgangsbeschränkungen in ihrer Freizeitgestaltung betroffen waren und Jugendliche aus armutsgefährdeten Familien, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge oder Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund die Beschränkungen inhaltlich teilweise nicht erfassen konnten. Hinzuweisen ist auch auf die regionale Unterschiedlichkeit der Ausgangsbeschränkungen.

Darüber hinaus sind Geldstrafen gem. **§ 3** aus der langjährigen Erfahrung der Kinder- und Jugendanwaltschaften kein adäquates Mittel, um Kinder und Jugendliche von nicht erwünschten Verhaltensweisen abzuhalten. Einerseits verfügen zahlreiche Jugendliche über kein eigenes Einkommen, derartige Strafen bilden daher eine zusätzliche Belastung für Familien oder sind für Jugendliche nicht leistbar. Andererseits sind Strafen für Jugendliche grundsätzlich kontraproduktiv und ist auf die **Sinnhaftigkeit alternativer Konsequenzen** wie gemeinnützige Tätigkeiten, Angebote der Sozialen Arbeit und Wissensvermittlung hinzuweisen. Zur Erreichung des angestrebten Zieles, nämlich der Einhaltung der Maßnahmen durch Jugendliche, erweisen sich oben genannte erzieherische Maßnahmen als effektiver und wird daher dringend angeraten von Geldstrafen abzusehen. Zudem wird angeregt, den Zweck der Norm

durch Belehrung zu vermitteln und erst im erforderlichen Fall, dass eine Belehrung nicht zielführend ist, bei weiteren Übertretungen alternative Maßnahmen zu setzen und Geldstrafen als ultima ratio zu verhängen.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Denise Schiffner-Barac', with a stylized, cursive script.

Mag.^a Denise Schiffner-Barac
(Kinder- und Jugendanwältin)